



## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuell gültigen Fassung und den §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau am 08.11.2023 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wachau beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Steuererhebung .....	2
§ 2 Steuergegenstand .....	2
§ 3 Steuerschuldner .....	2
§ 4 Haftung .....	3
§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	3
§ 6 Steuersatz .....	3
§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde .....	3
§ 8 Steuerbefreiungen .....	4
§ 9 Steuerermäßigungen .....	4
§ 10 Zwingersteuer .....	5
§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen.....	5
§ 12 Entrichtung der Hundesteuer .....	6
§ 13 Anzeigepflicht .....	6
§ 14 Steueraufsicht .....	7
§ 15 Ordnungswidrigkeiten .....	7
§ 16 In-Kraft-Treten .....	7
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).....	8

---

## § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Wachau mit ihren Ortsteilen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Wachau zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes. Gewerbliche Zwecke im Sinne der Hundesteuersatzung heißt, dass das Halten von Hunden Voraussetzung für das Ausüben des Gewerbes ist. Das Gewerbe muss angemeldet sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Wachau aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern. Der Nachweis der Steuer obliegt dem Halter des Hundes.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG). Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier,
  2. Bullterrier,
  3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten sowie Hunde, deren vermutete Gefährlichkeit durch ein Gutachten im Sinne des GefHundG widerlegt ist. Satz 1 gilt auch für Hunde sonstiger Rassen, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

## § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder denen seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.  
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund     | 72,00 Euro  |
| b) für den zweiten Hund    | 84,00 Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund | 84,00 Euro. |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 und § 9 dieser Satzung aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von Absatz 1.

#### **§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde**

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund     | 360,00 Euro  |
| b) für jeden weiteren Hund | 540,00 Euro. |

Ausgenommen sind die Hunde, bei denen die Entscheidung über die Ungefährlichkeit des Hundes durch die zuständige Kreispolizeibehörde vorgelegt werden kann. Als Nachweis ist die Entscheidung (Negativzeugnis) der Kreispolizeibehörde im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

- (2) Die Hundesteuer nach Absatz 1 wird erhoben
- a) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, bis zur Vollendung des Monats, in dem die Negativbescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt worden ist und
  - b) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist, ab dem Folgemonat der Feststellung durch die Kreispolizeibehörde.

Werden neben einem gefährlichen Hund auch ein oder mehrere nicht gefährliche Hunde gehalten, wird der gefährliche Hund zuletzt in die Berechnung der Staffelung einbezogen.

### **§ 8 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden,
  2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
  3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
  4. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
  5. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
  6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

### **§ 9 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung von Wachdiensten benötigt werden,
  2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
  3. Hunde, die aus Tierasylen u. ä. Einrichtungen von Haltern erworben werden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

---

### § 10 Zwingersteuer

- (1) Der Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte des in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
  1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, nachweislich zu Zuchtzwecken gehalten werden,
  2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
  3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
  4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Steuerermäßigung nach Abs. 1 wird für Hunde nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung nicht gewährt.

### § 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend, sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungs- und Ermäßigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Zeitlich befristete Unterlagen sind unaufgefordert der Gemeinde Wachau aktualisiert vorzulegen.  
Die Steuervergünstigung wird längstens bis Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 5 gilt nicht für Befreiungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
  4. in den Fällen des § 10 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solcher Bücher der Gemeinde Wachau nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden.

---

### § 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält seine Gültigkeit für die Folgejahre bis eine Neufestsetzung durch Bescheid erfolgt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Abs. 2 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### § 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde Wachau anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die jeweils zuständige Kreispolizeibehörde die Gemeinde Wachau im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. Als Beginn des Haltens gilt die Neuanschaffung, das Mitbringen bei Zuzug oder Übernahme zur Pflege oder auf Probe. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wurden oder den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb in sonstiger Weise verlassen haben.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wegzug des Halters, so ist das der Gemeinde Wachau innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Die Abmeldung von der Hundesteuer hat schriftlich unter Angabe des Hundehalters, des betreffenden Hundes und des Grundes der Abmeldung zu erfolgen. Eine bloße Übersendung einer tierärztlichen Bescheinigung bei Tod des Hundes ist nicht ausreichend. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde Wachau zurückzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde Wachau innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (5) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (6) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (7) Die Gemeinde Wachau ist berechtigt, Hundebestandsaufnahmen zu veranlassen und durchzuführen. Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeinde Wachau auf Nachfragen über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand, jeder Hundehalter sowie jeder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen

die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunftspflicht. Durch die Erteilung einer Auskunft nach Satz 2 und 3 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung des Hundes gemäß Abs. 1 und 2 nicht berührt.

#### **§ 14 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde Wachau eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 10 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wachau erhoben.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Wachau die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Hundehalter, die ihrer Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig nicht nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und erhalten ein Verwarngeld in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Hundehalter, die ihrer Anzeigepflicht gemäß § 13 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 oder 7 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig nicht nachkommen, begehen ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einem Bußgeld zwischen dem Ein- bis Zweifachen des Jahressteuerbetrages (§ 370 und § 371 AO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Pkt. 2, Abs. 3 SächsKAG) belangt wird.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 27.09.2018 und die 1. Änderung vom 08.09.2021 außer Kraft.

Wachau, den 10.11.2023

  
Veit Künzelmann  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 10.11.2023

  
Veit Künzelmann  
Bürgermeister

